

Anlage zur Satzung der Stadt Altena (Westf.) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO-Beträge abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 EURO.

B. Gebühren:

- Art der Sondernutzung -	Bemessungsgrundlage
1. Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art pro qm und Monat	2,00 €
2. Automaten, Vitrinen, Schau- und Auslagekästen pro qm und Monat	4,00 €
3. Großveranstaltungen (u. a. Jahrmärkte, Kirmesveranstaltung, Messen, Spezialmärkte, Volksfeste und Zirkus) sowie Schaustellereinrichtungen pro qm und Monat	4,00 €
4. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Zwecke der Außengastronomie pro qm und Monat	2,00 €
5. Materiallagerungen, Bauzäune, Baubuden, Baugeräte, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte pro qm und Monat	4,00 €
6. Container und Gerüste pro qm und Monat	2,50 €
7. Werbeanlagen, die über den erlaubnisfreien Rahmen des § 4 hinausgehen a. Bei dauernder Anbringung bis max. 4 qm pro Monat b. Bei vorübergehender Anbringung pro qm und Monat	10,00 € 15,00 €
8. Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern (incl. Wohnwagen) auf zugewiesenen Flächen pro Monat	30,00 €
9. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Anhängern (incl. Wohnwagen) - unerlaubte Sondernutzung pro Tag	12,00 €